

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch: vnl-klima@bafu.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2024

Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) per 1. Januar 2026: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) per 1. Januar 2026 Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Zusammenfassung: scienceindustries begrüsst die Bemühungen zur Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) und dessen Anbindung an das EU-EHS, weist jedoch auf die Herausforderungen durch steigende Kosten und Wettbewerbsdruck hin. Ein flexibler Rahmen zur Bewertung der individuellen Treibhausgas-effizienz, der neben Bundes- auch kantonale Zielvereinbarungen und andere Instrumente anerkennt, wird als notwendig erachtet.

1. Einführende Bemerkungen

scienceindustries vertritt über 250 Unternehmen der Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie in der Schweiz, die stark international vernetzt und im globalen Wettbewerb tätig sind. Seine Mitgliedsunternehmen leisten bereits heute konkrete Beiträge zur Reduktion der Treibhausgasemissionen – durch Innovationen, Effizienzsteigerungen in ihren Produktionsprozessen, mit ihren Produkten sowie entlang der gesamten Lieferkette.

Eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Industrie setzt jedoch voraus, dass ausreichend klimaneutraler und bezahlbarer Strom verfügbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung der Prozesse sowie des Einsatzes von CO₂-Abscheidungs-, Nutzungs- und Speichertechnologien (CCUS).

scienceindustries befürwortet einen international abgestimmten Klimaschutz. Nationale Alleingänge sind nicht zielführend, da sie Wettbewerbsnachteile zur Folge haben können, ohne global wirksam zu sein. Um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz zu sichern, sind langfristig verlässliche und wirtschaftsverträgliche Rahmenbedingungen erforderlich.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen der Schweiz, ihre Klimapolitik im Einklang mit internationalen Entwicklungen voranzutreiben und die Anbindung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) an das EU-EHS sicherzustellen. Dies schafft faire Wettbewerbsbedingungen und verhindert Nachteile durch die Europäischen CBAM. Im Rahmen der vorliegenden Revision möchten wir jedoch auf nachfolgende kritische Aspekte aufmerksam machen:

Wettbewerbsfähigkeit und Kostensteigerungen

Die geplante Reduktion der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten sowie die Anpassung der Benchmarks werden insbesondere energieintensive Produktionsprozesse mit erheblichen Mehrkosten belasten. Dies stellt eine wesentliche Herausforderung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie dar. scienceindustries fordert daher Rahmenbedingungen, die den betroffenen Unternehmen neben Planungssicherheit auch angemessene Flexibilität bieten. Diese Flexibilität sollte technologische Entwicklungspfade und sektorale Besonderheiten angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig muss den Unternehmen ein ausreichender Handlungsspielraum bei der Wahl geeigneter Instrumente auf nationaler oder kantonaler Ebene eingeräumt werden, um den Transformationsprozess wettbewerbsfähig, innovationsfördernd und nachhaltig zu gestalten.

Flexibler Rahmen für die Beurteilung der individuellen Treibhausgaseffizienz

Vor diesem Hintergrund sollte auch die Bewertung der individuellen Treibhausgaseffizienz im Rahmen der CO₂-Verordnung flexibel ausgestaltet werden. Sie sollte nicht – wie aktuell vorgeschlagen – ausschliesslich auf Zielvereinbarungen mit dem Bund basieren, sondern auch folgende Instrumente als gleichwertig anzuerkennen:

- kantonale Zielvereinbarungen (KZV),
- Energieverbrauchsanalysen (EVA),
- Dekarbonisierungspläne, die die jeweilige Anlage im Rahmen des EHS berücksichtigen.

Die Abgrenzung zwischen Unternehmen, Standorten und Anlagen ist in der Praxis oft komplex. Ein Unternehmen kann mehrere Standorte mit unterschiedlichen Emissionen umfassen. Zielvereinbarungen mit dem Bund werden jedoch meist auf Unternehmensebene abgeschlossen. Zusätzlich gibt es kantonale Zielvereinbarungen, und nicht alle EHS-Unternehmen haben eine Vereinbarung mit dem Bund.

Diese Vielfalt macht die ausschliessliche Verknüpfung der Zielvereinbarungen mit dem Bund als Bewertungsgrundlage für die individuelle Treibhausgaseffizienz eines Anlagenbetreibers wenig sinnvoll. Sie kann zu unfairen Konsequenzen führen, wenn beispielsweise die Nichterfüllung einer Zielvereinbarung an einem Standort zu Kürzungen bei einem anderen, möglicherweise nicht beteiligten Standort führt. Die Anerkennung weiterer Instrumente wie kantonaler Zielvereinbarungen, Energieverbrauchsanalysen oder Dekarbonisierungspläne ermöglicht eine fairere und individuellere Beurteilung der Treibhausgaseffizienz.

CO₂-Abgabe bei fossil-thermischen Kraftwerken

Die geplante Gestaltung der Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf Basis des Social Cost of Carbon (SCC) stellt einen Systemwechsel dar, der insbesondere für Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke mit erheblichen wirtschaftlichen Implikationen verbunden sein wird. Sollte die Rückerstattung der CO₂-Abgabe künftig auf der Grundlage des Social Cost of Carbon (SCC) erfolgen, wäre zu prüfen, ob eine ergänzende Kompensationsmöglichkeit geschaffen werden kann. Diese könnte sicherstellen, dass die durch den Systemwechsel entstehenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen – insbesondere dann, wenn der SCC nicht vollständig die tatsächlichen Zusatzkosten emissionsarmer Alternativen widerspiegelt – gezielt abgefedert werden. Ein solcher Ausgleich könnte beispielsweise durch projektbezogene CO₂-Kompensationsmassnahmen innerhalb der Schweiz oder im Ausland erfolgen, die zur Zielerreichung der Schweizer sowie globalen Klimaziele beitragen. Ein derartiger Mechanismus würde die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betroffenen Anlagen stützen, ohne das klimapolitische Ziel aus dem Blick zu verlieren.

3. Konkrete Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel: Art. 45 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1bis

Antrag: Anpassung

1bis. ~~der Nichteinhaltung einer Zielvereinbarung nach Artikel 41 EnG oder nach Artikel 46 Absatz 2 EnG~~; der ungenügend individuellen Treibhausgaseffizienz des Betreibers einer Anlage. Die Beurteilung der individuellen Treibhausgaseffizienz erfolgt gestützt auf eines der folgenden Instrumente:

1. eine Zielvereinbarung mit dem Bund (nach EnG),
2. eine kantonale Zielvereinbarung (KZV),
3. eine Energieverbrauchsanalyse (EVA),
4. einen Dekarbonisierungsplan, der die jeweilige Anlage im EHS berücksichtigt.

Begründung:

- **Vielfalt der betrieblichen Rahmenbedingungen und Flexibilitätsbedarf:** Die individuelle Treibhausgaseffizienz von Anlagenbetreibern hängt stark von technologischen, betrieblichen und lokalen Gegebenheiten ab. Eine ausschliessliche Bewertung auf Basis von Zielvereinbarungen mit dem Bund wird dieser Vielfalt nicht gerecht.
- **Freiwilligkeit der Zielvereinbarungen:** Zielvereinbarungen mit dem Bund sind ein freiwilliges Instrument. Nicht alle EHS-Unternehmen haben eine solche Vereinbarung abgeschlossen, etwa weil auf Standortebene bereits kantonale Vereinbarungen bestehen. Eine ausschliessliche Bewertung auf Bundes-Zielvereinbarungen würde diese betrieblichen Realitäten unzureichend berücksichtigen.
- **Anerkennung weiterer Bewertungsinstrumente:** Die Einbeziehung weiterer Instrumente wie kantonaler Zielvereinbarungen, Energieverbrauchsanalysen oder Dekarbonisierungspläne ermöglicht eine sachgerechte, faire und praxisnahe Bewertung der Effizienz. Sie berücksichtigt unterschiedliche betriebliche, rechtliche und regionale Rahmenbedingungen und verhindert Wettbewerbsnachteile – insbesondere für Betreiber, die wirksame Dekarbonisierungsmassnahmen ausserhalb einer Bundeszielvereinbarung umsetzen.
- **Förderung von Eigenverantwortung und Innovationsspielraum:** Eine flexible Bewertungsgrundlage schafft Anreize für unternehmerisches Handeln, unterstützt technologischen Fortschritt und ermöglicht eine regionale Verankerung von Massnahmen. Gleichzeitig werden Unternehmen nicht durch starre Vorgaben in ihrer Handlungsfähigkeit oder Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt.
- **Zielkonflikt zwischen Energieeffizienz und wachsendem Strombedarf:** Ein zu starker Fokus auf Energieeffizienz übersieht aktuelle Entwicklungen in der Industrie, etwa die zunehmende Elektrifizierung oder den Einsatz stromintensiver, aber emissionsarmer Technologien wie CCUS. Diese sind zentrale Bausteine der Dekarbonisierung, führen aber zu steigendem Stromverbrauch. Ein zu enger Effizienzbegriff könnte diese Entwicklungen hemmen.
- **Wirtschaftsverträgliche Umsetzung der Klimaziele:** Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es praxisnahe und differenzierte Instrumente. Die Anerkennung verschiedener Bewertungsinstrumente für die Beurteilung der individuellen Treibhausgaseffizienz schafft die nötige Flexibilität und bildet die bestehenden Realitäten des EHS sachgerecht ab.

Artikel: Art. 46 Abs. 1bis

Antrag: Anpassung

1bis. Die berechnete Menge wird um 20 Prozent gekürzt, wenn ~~die individuellen Treibhausgaseffizienz des Betreibers einer Anlage ungenügend ist eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 EnG oder nach Artikel 46 Absatz 2 EnG nicht eingehalten wird.~~

Begründung: Siehe oben.

Artikel: Anhang 9, 1.4

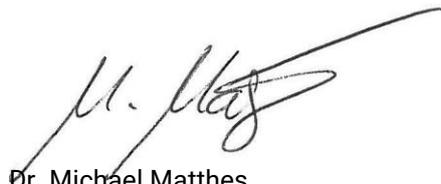
Antrag: Ablehnung

Der vorgeschlagene Prozessbenchmark soll für Abfallverbrennungsanlagen nicht von 0.97 auf 0.91 reduziert werden. Der bisherige Wert von 0.97 ist beizubehalten.

Begründung: Die Zuteilung der Emissionsrechte für Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA) erfolgt auf Basis dieser festgelegten Prozessbenchmarks. Eine Senkung des Benchmarks von 0.97 auf 0.91 würde die Emissionsrechte für diese Anlagen reduzieren und zu höheren Kosten führen, was die Wettbewerbsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen könnte. Da derzeit unklar ist, ob und unter welchen Bedingungen Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) im europäischen Emissionshandelssystem (EHS) berücksichtigt werden, ist es sachgerecht, den bestehenden Benchmarkwert beizubehalten. Dies trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen und eine ungleiche Behandlung der Marktteilnehmer zu vermeiden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit